



A M T S B L A T T

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 20

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.10.2015

39. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

11. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Visselhövede über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für Abwasserbeseitigung) vom 15. Oktober 2015

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Visselhövede - Stadtkern“ der Stadt Visselhövede vom 15. Oktober 2015

Satzung der Stadt Visselhövede über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 15. Oktober 2015

21. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Visselhövede über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 15. Oktober 2015

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 17 b, 5. Änderung „Ortskern-Nordost“ in der Gemeinde Sittensen vom 19. Oktober 2015

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 23, 4. Änderung „Sport- und Freizeitzentrum Eckerworth“ in der Gemeinde Sittensen vom 19. Oktober 2015

Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Südlich der Bremer Landstraße“ der Gemeinde Tarmstedt vom 15. Oktober 2015

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

11. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Visselhövede über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung und §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 09.12.2011 (Nds. GVBl. S. 471) hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 15.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Visselhövede über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung vom 15.12.2004 wird wie folgt geändert:

a) § 4 erhält folgende Fassung:

(1) Die Abwassergebühr beträgt je m³ Schmutzwasser **2,44 EUR**.

(2) Für die Absetzung bzw. Hinzurechnung von Wassermengen bei der Abrechnung der Schmutzwassergebühren, wird eine zusätzliche Gebühr von **10,00 EUR** erhoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum **1. Januar 2016** in Kraft.

Visselhövede, den 15.10.2015

Goebel
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2015 Nr. 20

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Visselhövede - Stadtkern“

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) und § 162 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung vom 15.10.2015 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Aufhebung der Sanierungssatzung

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Visselhövede - Stadtkern“ - beschlossen am 21.06.2001, geändert durch Beschluss vom 19.06.2003 wird hiermit aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Visselhövede, 15. Oktober 2015

Goebel
Bürgermeister

(L. S.)

Hinweise:

a. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, sofern sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- b. Gemäß § 10 Abs. 2 des NKomVG wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, soweit die Bestimmungen über die Öffentlichkeitsarbeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder vor Ablauf der genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt Visselhövede unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.
- c. Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann bei der Stadt Visselhövede, Rathaus, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, Zimmer Nr. D24 während der Dienststunden (montags - freitags 08:30 Uhr - 12:00 Uhr und donnerstags zusätzlich 14:00 Uhr - 7:00 Uhr eingesehen werden.

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2015 Nr. 20

Satzung der Stadt Visselhövede über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 in der zurzeit gültigen Fassung und des § 4 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 23.01.2007 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 15.10.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Stadt Visselhövede werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 5 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

- (1) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr unter Berücksichtigung des bereits entstandenen Verwaltungsaufwandes bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (3) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

§ 4 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) im Rahmen bestehender oder früherer Arbeits- bzw. Dienstverhältnisse (als Bedienstete im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Mitglieder der politischen Gremien in Angelegenheiten ihrer Mitgliedschaft),
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 5 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post oder ähnliche Dienste mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Telekommunikationsgebühren,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder Dritten für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

§ 6 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7
Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8
Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Schriftstücke können bis zur Entrichtung der Kosten zurückgehalten werden.

§ 9
Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Visselhövede über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung) vom 04.04.2000 außer Kraft.

Visselhövede, den 15.10.2015

Goebel
Bürgermeister

(L. S.)

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung vom 15.10.2015

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR
1	Kopien, Abschriften, Beglaubigungen	
1.1	Kopien bis Format DIN A3	0,30
1.2	Abschriften je angefangene Seite bis Format DIN A4 Bei Schriftstücken in Fremdsprache oder in größeren Formaten als DIN A4 oder bei außergewöhnlichem Personal- oder Sachaufwand	3,00 6,00
1.3	Beglaubigungen Erstausfertigung jedes weitere Exemplar	4,00 2,00
2	Vermögens- und Bauverwaltung	
2.1	Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	30,00
2.2	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) n. § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	30,00 - 50,00
2.3	Bestätigung der Gemeinde gem. § 62 Abs. 2 Nr. 3 NBauO für genehmigungsfreie Baumaßnahmen	30,00 - 50,00
2.4	Dingliche Rechtsverfolgung, je angefangene 30 Minuten	28,00
3	Ersatz einer Hundesteuermarke	5,00
4	Büchereiwesen	
4.1	Jahresgebühr	
4.1.1	- für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	2,50
4.1.2	- für Jugendliche bis zu 18 Jahren	5,00
4.1.3	- für Erwachsene Folgende Personen zahlen die Gebühr wie Jugendliche: <ul style="list-style-type: none"> • Schüler, Auszubildende und Studenten bis 27 Jahre • Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr (FSJ) absolvieren • Beschäftigte beim Bundesfreiwilligendienst • Leistungsempfänger nach dem Sozialgesetzbuch 	10,00
4.2	Versäumnisgebühr je Medium pro volle Woche	0,75
5	Genehmigung/Erlaubnisse auf Grund der geltenden Abwasserbeseitigungssatzung	
5.1	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	25,00
5.2	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindliche Abwasseranlage nach § 8 Nr. 5 der Abwasserbeseitigungssatzung	50,00 - 150,00
5.3	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung und durch satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	Nach Aufwand gem. Ziff. 7.1
6	Straßenrecht	
6.1	Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 Niedersächsisches Straßengesetz	25,00
6.2	Stellungnahme zum Antrag auf verkehrsbehördliche Anordnungen	30,00 - 50,00
7	Besondere Verwaltungstätigkeiten	
7.1	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden je angefangene 15 Minuten	14,00

21. Satzung
zur Änderung der Satzung der Stadt Visselhövede
über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen
(Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung), und § 149 Abs. 1 des Nds. Wassergesetzes (NWG) vom 10.06.2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.08.2014 (Nds. GVBl. S. 236) und §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 15.10.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Visselhövede über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 17.10.1996 wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

- a) aus Hauskläranlagen **44,26 EUR**
- b) aus abflusslosen Sammelgruben **26,60 EUR**

je cbm eingesammelten Fäkalschlamm/Abwassers.

Artikel 2

Die Satzungsregelung tritt zum **1. Januar 2016** in Kraft.

Visselhövede, den 15.10.2015

Goebel
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2015 Nr. 20

Inkrafttreten
des Bebauungsplanes Nr. 17 b, 5. Änderung
„Ortskern-Nordost“
in der Gemeinde Sittensen

Der Rat der Gemeinde Sittensen hat in seiner Sitzung am 15.10.2015 den Bebauungsplan Nr. 17 b, 5. Änderung „Ortskern-Nordost“, bestehend aus der Planzeichnung gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Die 5. Änderung wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17 b, 5. Änderung „Ortskern-Nordost“ ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 17 b, 5. Änderung „Ortskern-Nordost“ in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 17 b, 5. Änderung „Ortskern-Nordost“ einschließlich der Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen, Am Markt 11, 27419 Sittensen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Sittensen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Änderung des Bebauungsplans eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Sittensen, 19.10.2015

Gemeinde Sittensen
Der Bürgermeister
Evers

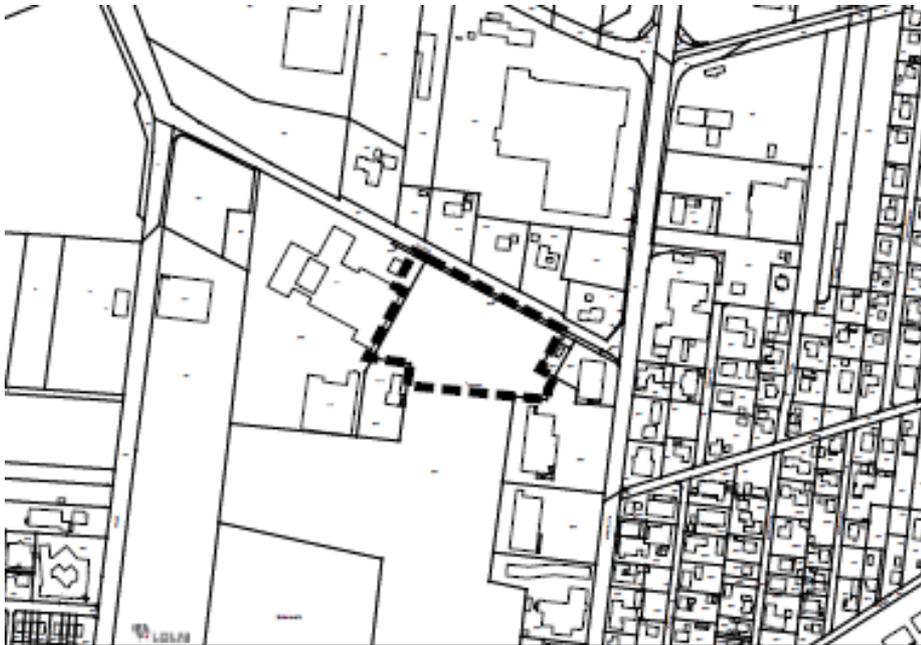
- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2015 Nr. 20

**Inkrafttreten
des Bebauungsplanes Nr. 23, 4. Änderung
„Sport- und Freizeitzentrum Eckerworth“
in der Gemeinde Sittensen**

Der Rat der Gemeinde Sittensen hat in seiner Sitzung am 15.10.2015 den Bebauungsplan Nr. 23, 4. Änderung „Sport- und Freizeitzentrum Eckerworth“, bestehend aus der Planzeichnung und textlichen Festsetzungen gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.
Die 4. Änderung wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt.

Mit dem Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan wird im gleichen Zuge der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sittensen berichtigt gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB. Der bisher wirksame Flächennutzungsplan stellte den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 23 „Sport- und Freizeitzentrum Eckerworth“, 4. Änderung als Sonderbauflächen für Sport/Veranstaltung mit der Zweckbestimmung „Schule“ dar. Die Fläche wird künftig als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Busbahnhof/Stellplätze“ im Flächennutzungsplan dargestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23, 4. Änderung „Sport- und Freizeitzentrum Eckerworth“ ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 23, 4. Änderung „Sport- und Freizeitzentrum Eckerworth“ in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 23, 4. Änderung „Sport- und Freizeitzentrum Eckerworth“ einschließlich der Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen, Am Markt 11, 27419 Sittensen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Sittensen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Änderung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Sittensen, 19.10.2015

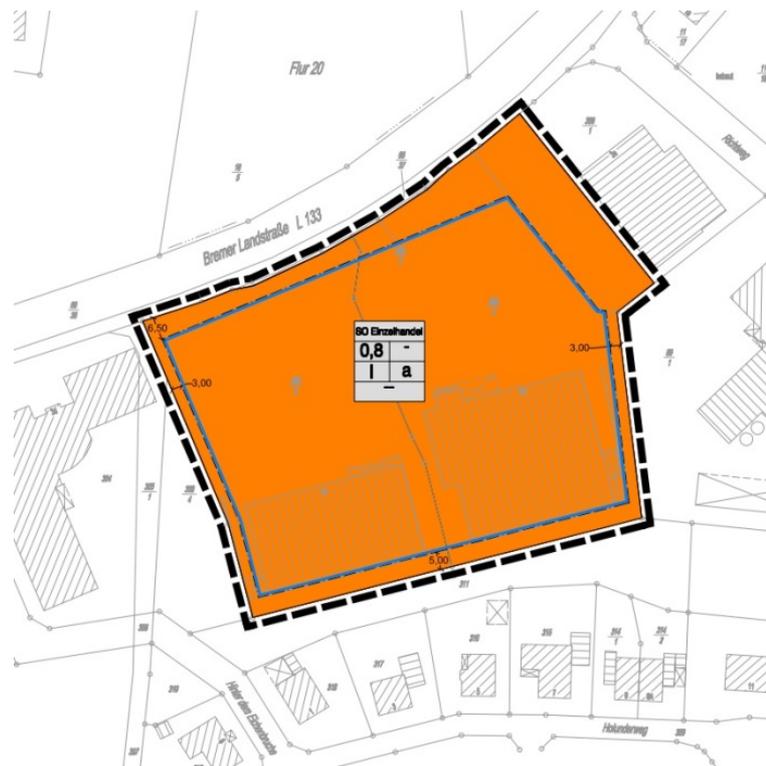
Gemeinde Sittensen
Der Bürgermeister
Evers

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2015 Nr. 20

Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Südlich der Bremer Landstraße“ der Gemeinde Tarmstedt

Der Rat der Gemeinde Tarmstedt hat in seiner Sitzung am 10. September 2015 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Südlich der Bremer Landstraße“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Südlich der Bremer Landstraße“ sowie die Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Südlich der Bremer Landstraße“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Tarmstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Tarmstedt, den 15. Oktober 2015

Gemeinde Tarmstedt
Holle
Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2015 Nr. 20

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.